

21. Kann zwischen einer Mehrheit von Kaufabschlüssen, welche die Höchstpreisgesetze verletzen, ein Fortsetzungszusammenhang bestehen?

StGB. §§ 73, 74.

Bekanntmachung, über Höchstpreise für Kupfer usw., vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501) — WRD. — § 13.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Mai 1916 g. R. u. Gen. II 151/16.

I. Landgericht III Berlin.

Gründe:

„Die Angeklagten haben als Inhaber einer Bronzegießerei verschiedenen Firmen, die von den Militärbehörden Lieferungen zu Kriegszwecken übernommen hatten, ihrerseits Metallgußteile hierfür geliefert. Sie haben den acht Geschäften, von denen sie das nötige Metall bezogen, in der Zeit vom April bis zum September 1915 durchweg Preise bewilligt, welche die Höchstsätze der WRD. vom 10. Dezember 1914 ganz erheblich überstiegen, so daß insgesamt ein Mehrbetrag von etwa 41000 M gezahlt worden ist; die einzelnen Überschreitungen wurden in ihren Büchern als „Gewinnanteile“, „Vermittelungsproben“ oder ähnlich gebucht, um sie unkenntlich zu machen. Das Landgericht hat nur eine — fortgesetzte — Höchstpreisüberschreitung angenommen, da die ganze Handlungsweise der Natur der Sache nach auf einem einheitlichen Vorsatz der Geschäftsleiter beruht habe. Hiergegen wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Ausführung, daß jedes einzelne Kaufgeschäft — zumal das mit einem anderen als dem früheren Verkäufer abgeschlossene — einen neuen Entschluß, bestimmte Warenmengen dieser oder jener Art zu bestimmten Preisen zu kaufen; voraussetze und daß deshalb jede damit verbundene Bewilligung und Zahlung eines ungesetzlichen Überpreises notwendig eine neue selbständige Straftat bilde; ein einheitlicher Vorsatz fortgesetzter Höchstpreisüberschreitung sei insoweit nicht denkbar.

Es ist indes nicht ersichtlich, daß das Landgericht den Begriff des einheitlichen Vorsatzes verkannt und ihn namentlich mit dem eines allgemeinen Entschlusses der Angeklagten, bei gegebener Gelegenheit auch über den Höchstpreis einzukaufen, verwechselt hätte. Inwiefern das Gericht aus der „Natur der Sache“ auf einen einheitlichen Vorsatz geschlossen hat, wird klar aus den von ihm als glaubhaft wiedergegebenen Ausführungen der Angeklagten darüber, wie sie zu der durchgängigen Zahlung von Mehrpreisen an ihre Lieferanten gekommen sind. Sie hatten hiernach von ihren Beziehern, denen sie sich jeweils für ein Vierteljahr zur Herstellung aller ihnen in Auftrag zu gebenden Gußteile verpflichtet hatten, so unerwartet umfangreiche und eilige Bestellungen erhalten, daß ihr Metallvorrat vor der Zeit verbraucht wurde; ein am 1. März 1915 unternommener Versuch, von der Kriegsmetallgesellschaft das Fehlende zu erlangen, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Da sie nun von Privatfirmen das Metall zu den gesetzlichen Höchstpreisen trotz nachdrücklicher Bemühungen nirgend erhalten konnten, entschlossen sie sich endlich im April 1915, diesen Firmen die verlangten Mehrpreise zu zahlen, und haben das demgemäß, und zwar unter durchgängiger Verschleierung der Mehrzahlungen in ihren Büchern, ein halbes Jahr lang durchgeführt. Ihr Vorsatz war also — so ist die Urteilsbegründung zu verstehen — darauf gerichtet, denjenigen Privatfirmen, mit denen sie die bisher bei Angebot der Höchstpreise ergebnislos gebliebenen Kaufverhandlungen angeknüpft hatten, nunmehr zwecks Erzielung eines Ergebnisses die geforderten Mehrpreise zu bewilligen, und zwar nicht nur je einmal, d. h. für jedes zunächst angebahnte Geschäft, sondern fortgesetzt auf so lange, als ohne das Abschlüsse nicht zu erreichen waren; es war dies der natürliche Ausfluß ihrer Erkenntnis, daß bis auf weiteres ein Einkauf zu den Höchstpreisen für sie unmöglich war. Sobald das feststand, konnte ihnen ein einzelntes Nachgeben gegen die Überforderungen ihrer Lieferanten nichts nützen, da zur Erfüllung der ihrerseits eingegangenen Verpflichtungen zur fortlaufenden Lieferung von Gußteilen eine ebenso fortlaufende Deckung ihres Bedarfs an Rohmaterial erforderlich war, beides in großem Umfang und bei der Dringlichkeit der Aufträge ohne jeden Zeitverlust. Deshalb mußte ihr Vorsatz, die Höchstpreisgesetzgebung zu verletzen, von vornherein eine — im einzelnen noch

nicht genau bestimmbare — größere Anzahl von Geschäften, auch mit verschiedenen Lieferanten, umfassen, wenn er sie aus ihrer wirtschaftlichen Notlage befreien sollte; er mußte eine grundsätzliche Neugestaltung ihrer Einkaufsweise und des ganzen damit zusammenhängenden Geschäftsbetriebes zum Gegenstande haben, was denn auch in der planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens bei der Buchung der Geschäfte zum Ausdruck gekommen ist. Beschränkt war er freilich dem Umfange nach auf das Maß des anzunehmenden Bedarfs und zeitlich auf die voraussichtliche Dauer der ungesetzlichen Preissteigerung, auch war er an bestimmte Lieferanten gebunden. Im übrigen ging aber sein Inhalt nicht auf ein bloß gelegentliches Wiederholen einzelner, selbständiger Höchstpreisüberschreitungen bei Kaufangeboten, sondern auf eine einheitliche, fortdauernde Außerachtlassung jener den Betrieb gefährdenden Schranken der Vertragsfreiheit innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises, wobei die einzelnen Abschlüsse nur als Ausflüsse des Gesamtvorsatzes erschienen, und eben das ist das Merkmal der fortgesetzten Handlung.

Ist ein solcher Vorsatz der Angeklagten als festgestellt anzunehmen, so kann man ihn nicht mit der Revision als begrifflich unmöglich bezeichnen, weil er als Gesamtvorsatz höchstens Teillieferungen desselben Kaufgeschäfts habe umfassen können. Seine Erstreckung auf mehrere — auch erst später noch abzuschließende — Geschäfte mit demselben oder mit verschiedenen Käufern ist ebenso denkbar, wie Abmachungen oder gegenseitige Zusicherungen dieser Art denkbar sein würden; Umfang und Bedingungen des einzelnen Geschäfts brauchen dazu noch nicht festzustehen. Auch der Umstand, daß die Angeklagten ihre Lieferungspflichten immer nur für ein Vierteljahr übernahmen, schließt nicht aus, daß sich ihr Vorsatz auf ihre Rohstoffversorgung für weitere Vierteljahre, für die sie noch nicht gebunden waren, mit erstreckt haben kann. Das Landgericht nimmt dies ersichtlich an, denn es gibt die Verteidigung der Angeklagten dahin wieder, sie hätten sich nicht durch Ablehnung der Aufträge der Großfirmen — also auch künftiger Aufträge — deren Kundschaft verschmerzen dürfen, was einen Niedergang ihres Unternehmens bedeutet haben würde. Alles in allem ist somit die Zusammenfassung der verschiedenen Höchstpreisüberschreitungen zu einer Straftat unter den hier gegebenen Umständen möglich, und die

Urteilsbegründung bietet keinen Anhalt dafür, daß sie von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten aus erfolgt wäre.

Die Revision war demnach zu verwerfen. Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt."